

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie für die Sportplatzanlagen der Stadt Kalkar vom 27. Juli 1981

in der Fassung der letzten Änderung vom 17. Dezember 1987

Der Rat der Stadt Kalkar hat am 23.07.1981 aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 594) folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

I. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1

Belange des Schulsports

Die Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie die Sportplatzanlagen der Stadt Kalkar dienen in erster Linie der Förderung des Schulsports. Die Belange der Schulen gehen allen anderen Belangen vor, so daß die Überlassung dieser Anlagen an Vereine und Interessengruppen in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgt.

§ 2

Benutzung durch Vereine und Interessengruppen

- (1) Für sportliche Zwecke können die Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie die Sportplatzanlagen der Stadt Kalkar als öffentliche Einrichtungen, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und sportlichen Betätigung der Bevölkerung an Vereine und Interessengruppen überlassen werden.
- (2) Die Inanspruchnahme dieser Anlagen für alle Veranstaltungen ist auf schriftlichen Antrag nur mit Zustimmung des Stadtdirektors - Sozial- und Schulverwaltungsamt - zulässig.
- (3) Für die Benutzung der Hallen und Sportplatzanlagen stellt der Stadtdirektor jährlich vor Beginn des neuen Schuljahres einen Benutzungsplan auf. Änderungen der Übungszeiten sind dem Stadtdirektor unverzüglich mitzuteilen.
Der Stadtdirektor behält sich das Recht vor, vorübergehend alle oder bestimmte Sportarten einzuschränken, wenn dieses erforderlich erscheint. Die Benutzungsberechtigten werden dann zeitig benachrichtigt.

§ 3

Verhalten in den Turn-, Gymnastik- und Sporthallen

- (1) Das Betreten der Turn-, Gymnastik- und Sporthallen ist nur erlaubt, wenn ein vom Verein oder der betreffenden Interessengruppe dem Stadtdirektor benannter Übungsleiter oder eine aufsichtsführende Person, die für alle Schäden haftbar gemacht werden kann, anwesend ist.

- (2) Der aufsichtsführende Übungsleiter oder die aufsichtsführende Person hat die Hallenschlüssel beim Hausmeister abzuholen und unmittelbar nach Schluß der Übungsstunden wieder auszuhändigen.

Es ist Pflicht eines jeden Benutzers, auf die Reinhaltung aller in Betracht kommenden Räume zu achten. Die Hallenräume dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

Rauchen, Lärmen und Singen, soweit letzteres nicht zum ordnungsgemäßen Übungsbetrieb gehört, ist in den Hallen verboten.

- (3) Für die Einhaltung dieser Verhaltensregeln haben die aufsichtsführenden Übungsleiter oder andere Personen Sorge zu tragen.

§ 4

Benutzung der Geräte

- (1) Die in den Hallen befindlichen Turn- und Spielgeräte sind nur ihren Zwecken entsprechend zu benutzen und schonend zu behandeln. Nach jeder Benutzung müssen die Geräte wieder ordnungsgemäß abgestellt werden. Das Schleifen von Geräten einschließlich Matten über den Hallenboden ist nicht zulässig.
- (2) Eigene Geräte, Schränke und dergleichen dürfen ohne Genehmigung des Stadtdirektors nicht in den Hallen aufbewahrt werden.
Mit Genehmigung eingebrachte Gerätschaften sind durch festangebrachte Zeichen als Vereinseigentum zu kennzeichnen.
Ebenso dürfen keine Geräte aus den Hallen entfernt und anderweitig benutzt werden.

§ 5

Benutzung der Sportplatzanlagen

- (1) Die Sportplatzanlagen können im Rahmen der Benutzungspläne von Vereinen und Interessengruppen benutzt werden, wenn ein dem Stadtdirektor benannter Übungsleiter anwesend ist. Der aufsichtsführende Übungsleiter oder die aufsichtsführende Person hat dafür Sorge zu tragen, daß die Sportplatz- und Nebenanlagen einschließlich Platzhaus nur ihrem Zwecke entsprechend benutzt werden.
- (2) Die Anlagen dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden. Der Platzwart übt auf den Sportplatzanlagen das Hausrecht aus. Er entscheidet - besonders bei schlechten Witterungsverhältnissen - über die Bespielbarkeit der einzelnen Spielfelder. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6

Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen in den Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie auf den Sportplatzanlagen sind zwei Wochen vorher beim Stadtdirektor anzumelden. Bei allen Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

§ 7 Haftung der Benutzer

- (1) Beschädigungen an und in den Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie an den Sportplatzanlagen und den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. Platzwart und dem Stadtdirektor - Sozial- und Schulverwaltungsamt - zu melden. Für verursachte Schäden haften die Vereine bzw. die Interessengruppen.
- (2) Sind die Interessengruppen nicht eingetragene Vereine oder festorganisierte Gemeinschaften, haften die verantwortlichen Übungsleiter oder aufsichtsführenden Personen, die in dem Antrag nach § 2 Abs. 2 benannt worden sind. Werden Schäden nicht unmittelbar ordnungsgemäß gemeldet, so haftet der Benutzer, der die Halle bzw. Sportplatzanlage zuletzt vor Bekanntwerden des Schadens in Anspruch genommen hat, sofern er sich nicht entlasten kann.

§ 8 Betriebshaftung

Für Personen- und Sachschäden jeder Art, die in den Räumen oder auf dem Gelände der Sportanlagen entstehen, haftet die Stadt nicht. Schadensersatzansprüche für die in den Räumen der Sportanlagen abgelegten Kleidungsstücke einschließlich Wertgegenstände können bei Verlust nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Die Überlassung der Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie Sportplatzanlagen ist nur an Vereine und Interessengemeinschaften möglich, die diese Benutzungs- und Entgeltordnung schriftlich anerkennen.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann der betreffende Verein oder die Interessengruppe vom Stadtdirektor - Sozial- und Schulverwaltungsamt - durch schriftlichen Bescheid von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

II. ENTGELTORDNUNG

§ 10 Höhe des Entgelts

- (1) Für die Benutzung der städt. Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie Sportplatzanlagen durch Sportvereine, die dem Landessportbund angehören, und sonstige als förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen und Verbände aus dem Bereich der Stadt Kalkar wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Sonstige Vereine und Interessengruppen haben für jede Benutzung (Dauer bis zu 2 Stunden) folgende Entgelte zu entrichten:

- für Turn- und Gymnastikhallen	15,00 DM
- für Sporthallen	50,00 DM

- für Sportplatzanlagen 50,00 DM
 - für den städt. Tennisplatz 5,00 DM je Stunde.
- (3) Grundlage für die Festsetzung der Nutzungsentgelte bilden die vom Stadtdirektor - Sozial- und Schulverwaltungsamt - erstellten Benutzungspläne für die einzelnen Sporteinrichtungen bzw. die für Einzelveranstaltungen abzuschließenden Überlassungsverträge.

§ 11 Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden den Benutzern bei regelmäßiger Benutzung vierteljährlich im voraus in Rechnung gestellt. Bei Einzelveranstaltungen ist das Entgelt bei der Antragstellung zu entrichten.

III. SCHLUSSVORSCHRIFT

§ 12

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie für die Sportplatzanlagen der Stadt Kalkar vom 25.07.1974 tritt zur gleichen Zeit außer Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
23.07.1981	-	27.07.1981	31.07.1981	01.08.1981
<i>1. Änderung</i> 24.02.1983	-	20.06.1983	30.06.1983	01.07.1983
<i>2. Änderung</i> 26.11.1987	-	17.12.1987	23.12.1987	01.01.1988